

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Ostheim v.d.Rhön (BGS – WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8, und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-BayRS-2024-1-I) erläßt die Stadt Ostheim v.d.Rhön folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung

- der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet des Stadtteiles **Ostheim v.d.Rhön**
- der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet des Stadtteiles **Urspringen**
- der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet des Stadtteiles **Oberwaldbehrungen**

einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des
1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.

§ 4 **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 3000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch auf 3000 qm begrenzt.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden, soweit sie ausgebaut sind, mit 60 v.H. der ausgebauten Grundfläche der Dachgeschosse herangezogen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzutragen. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6
Beitragssatz

(1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu 1/3 nach der Summe der Grundstücksflächen und zu 2/3 nach der Summe der Geschoßflächen umgelegt.

(2) Der Beitrag beträgt

für den Stadtteil **Ostheim v.d.Rhön**

| | |
|-----------------------------|------------------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 1,20 Euro |
| b) pro qm Geschoßfläche | 6,80 Euro |

für den Stadtteil **Urspringen**

| | |
|-----------------------------|------------------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 0,46 Euro |
| b) pro qm Geschoßfläche | 3,33 Euro |

für den Stadtteil **Oberwaldbehrungen**

| | |
|-----------------------------|------------------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 0,56 Euro |
| b) pro qm Geschoßfläche | 5,18 Euro |

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a
Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung Erstattungsbescheides fällig.

§ 9 **Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a **Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluß (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird für jeden Wasserzähler die entsprechende Grundgebühr erhoben. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluß geschätzt, der nötig wäre, um eine mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluß

für die Stadtteile **Ostheim v.d.Rhön und Urspringen**

| | |
|---------------|---------------------------|
| bis 5 cbm/h | 12,50 Euro / Jahr |
| bis 10 cbm/h | 17,50 Euro / Jahr |
| bis 20 cbm/h | 50,00 Euro / Jahr |
| bis 30 cbm/h | 55,00 Euro / Jahr |
| über 30 cbm/h | 75,00 Euro / Jahr |
| Verbundzähler | 250,00 Euro / Jahr |

für den Stadtteil **Oberwaldbehrungen**

| | |
|---------------|---------------------------|
| bis 5 cbm/h | 72,50 Euro / Jahr |
| bis 10 cbm/h | 77,50 Euro / Jahr |
| bis 20 cbm/h | 110,00 Euro / Jahr |
| bis 30 cbm/h | 115,00 Euro / Jahr |
| über 30 cbm/h | 135,00 Euro / Jahr |
| Verbundzähler | 310,00 Euro / Jahr |

- (3) Für **Gartenanschlüsse**, die mit einer Wasseruhr ausgestattet sind, wird eine Grundgebühr von **7,50 Euro** jährlich erhoben. Für Gartenanschlüsse ohne Zählereinrichtung wird keine Grundgebühr erhoben.

§ 10 **Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, oder

4. Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers entnommen wird.

(3) Die Gebühr beträgt

für den Stadtteil **Ostheim v.d.Rhön** **1,00 Euro** pro Kubikmeter entnommenen Wassers
für den Stadtteil **Urspringen** **0,69 Euro** pro Kubikmeter entnommenen Wassers
für den Stadtteil **Oberwaldbehrungen** **1,30 Euro** pro Kubikmeter entnommenen Wassers

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so ist die Gebühr nach Absatz 3 zu berechnen.

(5) Soweit in **Gärten** keine Wasserzähler eingebaut sind, wird eine Gebühr von jährlich **0,10 Euro** pro qm Gartenfläche erhoben; dies gilt für alle Stadtteile.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist.

Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen

in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen -auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskunft zu erteilen.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am **01.01.2002** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 18.09.1992 außer Kraft.

§ 17
Übergangsregelungen

- (1) Soweit für unbebaute Grundstücke nach alten Satzungsregelungen ein Beitrag nach dem Frontmetermaßstab erhoben wurde, wird bei der Bebauung ein (weiterer) Beitrag nach der Geschoßfläche erhoben. Der Beitragssatz ergibt sich aus der im Zeitpunkt der Bebauung gültigen Satzung. Die Berechnung des Beitrages nach der Grundstücksfläche entfällt, da dieser mit dem Frontmeterbeitrag abgegolten ist.
- (2) Soweit für unbebaute Grundstücke nach den bis 30.09.1992 geltenden Satzungsregelungen ein Beitrag nur für die Grundstücksfläche erhoben wurde, wird bei der Bebauung ein (weiterer) Beitrag nach der Geschoßfläche erhoben. Der Beitragssatz ergibt sich aus der im Zeitpunkt der Bebauung gültigen Satzung.

Ostheim v.d.Rhön, den

Stadt Ostheim v.d.Rhön

B ü t t n e r
1. Bürgermeister

Diese Satzung ist laut Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom -Az. II/1-
nicht genehmigungspflichtig.